

Stadtverordnung der Stadt Mölln über die Benutzung der Liegewiese „Rolandseck“ und der Steganlage Lütauer See

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), erlässt der Bürgermeister der Stadt Mölln folgende Stadtverordnung, nachdem sie der Stadtvertretung in der Sitzung am 20.12.2018 gem. § 55 Abs. 2 LVwG vorgelegt und vom Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß § 55 Abs. 4 LVwG mit Verfügung vom 17.1.2019 genehmigt wurde.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadtverordnung gilt für die Liegewiese „Rolandseck“ und für den Bereich der Steganlage Lütauer See einschließlich der Flächen vor der Steganlage. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Stadtverordnung ist dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. Abfälle auf den Grün- und Freiflächen oder in der freien Landschaft außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzuworfen.
2. Abfälle ins Gewässer zu werfen.
3. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle auszuschütten oder deren Inhalt zu verstreuen.
4. Einrichtungsgegenstände wie Bänke, Schilder, Geländer, Bodenbeläge usw. zu beschmieren, zu beschädigen, zu verunstalten, zu bekleben oder zu zerstören.
5. offene Feuer zu entfachen oder Grillanlagen jeglicher Art zu betreiben.
6. zu campen, zu lagern oder zu übernachten.
7. in der Zeit von 22.30 Uhr bis 5.00 Uhr die vorhandene Bademöglichkeit zu nutzen.
8. analog der Regelungen des Landeswaldgesetzes Hunde ohne Leine zu führen bzw. laufen zu lassen.
9. Wildtiere zu füttern.

§ 3 Verbote zum Schutz der Nutzer

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

(2) Erkennbar ange- oder betrunkenen Personen oder Personen, die die anderen Nutzer durch ihr Verhalten belästigen oder stören, ist der Aufenthalt untersagt.

§ 4 Platzverweise

Soweit gegen die einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3 verstoßen wird und Anweisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörde nicht befolgt werden, sind diese berechtigt, Platzverweise auszusprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 (Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) und/oder

des § 3 (Verbote zum Schutz der Nutzer) dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295), mit einer Geldbuße bis zu 1.000, -- Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert am 31.12.2023 ihre Gültigkeit.


Möln, den 28.1.2019

Jan Wiegels
- Bürgermeister -

Anlage zur Stadtverordnung der Stadt Mölln über die Benutzung der
Liegewiese "Rolandseck" und der Steganlage Lütauer See
hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches gem. § 1 der
Stadtverordnung

